

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Kolumbarium-Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
an Dhünn Wupper und Rhein  
vom 17.08.2020.**

**Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und  
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und  
§ 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die  
nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Kolumbarium-Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
für den Kolumbarium-Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
an Dhünn Wupper und Rhein**

vom 15.11.2023

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Kolumbarium-Friedhof der Ev. Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 17.08.2020 wird wie folgt geändert:

Die Paragraphen 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:



**§ 4**

**Nutzungsgebühren**

- (1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre)                     | 771,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr | 51,00 Euro  |

**§ 5**

**Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 88,00 Euro |
|--------------------------------|------------|
- (2) Besondere Gebühren

Die anfallenden Kosten für die Gravur der Grabplatte werden von der nutzungsberechtigten Person getragen.

**§ 6**

**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| Urnenbeisetzung je Grab | 265,00 Euro |
|-------------------------|-------------|
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| Urnenbeisetzung je Grab | 132,00 Euro |
|-------------------------|-------------|
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| Urnenbeisetzung je Grab | 132,00 Euro |
|-------------------------|-------------|

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 26 der Friedhofssatzung in Kraft.

Leverkusen, den 15.11.2023



Evangelische Kirchengemeinde  
an Dhünn Wupper und Rhein

*[Handwritten signature]*  
*J. Weigler*  
(Unterschriften Leitungsorgan)

Genehmigt/Geändert

Köln, den 30.01.2024

Bezirksregierung Köln

21. 2024-0015270

Im Auftrag

*Kang*

Genehmigt.  
Düsseldorf, den 10.07.2024



Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

*[Handwritten signature]*